

Alois Kück  
50969 Köln

Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24. Mai 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Der Petent fordert den Erlass einer Verwaltungsvorschrift, welche es der Arbeitsverwaltung verbietet, die Nummer von Personalausweisen in Antragsformulare einzutragen.

Es wird vorgetragen, dass die Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende daran gehindert werden müssten, die informationelle Selbstbestimmung der Antragsteller zu verletzen. Die Praxis bei der Ausfüllung des Antragsformulars, die Nummer des Personalausweises in das Formular einzutragen, verstoße gegen das Gesetz über Personalausweise. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 200 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet 6 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) eingeholt. Unter Einbeziehung der Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Der Petent hat sich mit einem ähnlichen Anliegen in dieser Legislaturperiode bereits mit der Petition Pet 4-16-11-81503-008325 an den Petitionsausschuss gewandt.

Damals ersuchte er um Löschung der Daten betreffend den Namen des Vermieters, der Kontoangaben des Vermieters und der Nummer des Personalausweises. Dem Anliegen wurde durch die örtliche Arbeitsgemeinschaft abgeholfen, indem die Daten in der Akte geschwärzt wurden.

Nunmehr fordert der Petent den Erlass einer Verwaltungsvorschrift, welche es der Arbeitsverwaltung verbietet, die Nummer des Personalausweises in Antragsformulare einzutragen. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass § 3 Absatz 4 Satz 1 Gesetz über Personalausweise bereits jetzt vorsieht, dass die Seriennummern nicht so verwendet werden dürfen, dass mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung mit Dateien möglich ist. Die Nummer des Personalausweises wird nach Auskunft des BMAS im Antragsformular nicht erfasst. Die vom Petenten geforderte Verwaltungsvorschrift, die regelt, dass das Gesetz über Personalausweise beachtet wird, ist nach Überzeugung des Ausschusses weder rechtlich geboten noch sinnvoll. Es wird davon ausgegangen, dass die Arbeitsverwaltung stets nach Recht und Gesetz arbeitet.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten aus den oben genannten Gründen nicht unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.